

Verbesserung der Situation an den Kreuzungen der Albanistraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02470 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15144

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 05.06.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 21.02.2019
anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlun-
gen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die verkehrliche Situation an den
Kreuzungen der gesamten Albanistraße – besonders mit der Asamstraße – zu verbessern
und je einen Zebrastreifen an den Einmündungen zur besagten Asamstraße und Eduard-
Schmid-Straße einzurichten.

Die Albanistraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Bei Tempo 30 erhöht sich die
Sicherheit im Straßenverkehr und sorgt für mehr Gleichberechtigung zwischen den
verschiedenen Verkehrsteilnehmern; insbesondere die ungeschützten Fußgänger und
Radfahrer profitieren von der Regelung.

Bei Tempo 30 lassen sich die Straßen leichter überqueren. Die Kommunikation zwischen
den einzelnen Verkehrsteilnehmern ist erleichtert. Diese Situation besteht bereits in der
Albanistraße.

Die Polizei teilt zur Verkehrssituation in der Albanistraße auf Nachfrage Folgendes mit:

„Im Jahr 2017 ereigneten sich lediglich 3 Kleinunfälle („Parkrempler“). Für das Jahr 2018
konnten 3 Unfälle für die Örtlichkeit Albanistraße/ Asamstraße gefunden werden, bei
denen eine Vorfahrtsmissachtung zu Grunde lagen. Im laufenden Jahr ereignete sich

bislang ein Vorfahrtsunfall an der gegenständlichen Kreuzung.

Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fußgängern wurden für den gesamten Recherchezeitraum nicht registriert. Dies gilt auch für die Eduard-Schmid-Straße.

Die Asamstraße ist in der Albanistraße durch Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) untergeordnet. Für die Albanistraße gilt an dieser Kreuzung Zeichen 301. Aus Sicht der Polizei sind die Verkehrszeichen deutlich sichtbar angebracht. Verbesserungswürdige Schwachstellen sind an dieser Kreuzung augenscheinlich nicht erkennbar.

Alle gegenständlichen Straßen befinden sich in einer Tempo 30-Zone. Für derartige Zonen ist die Einrichtung von Fußgängerüberwegen grundsätzlich nicht vorgesehen. Da sich im Zeitraum von mehr als zwei Jahren kein Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Fußgängers bzw. mit einem die Fahrbahn überschreitenden Fußgänger ereignete, ist eine Einrichtung von Fußgängerüberwegen zumindest aus polizeilicher Sicht nicht notwendig.“

Fazit

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02470 der Bürgerversammlungen des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
In der Albanistraße herrschen bereits derzeit verkehrssichere Zustände. Das antragsgemäße Treffen von verkehrlichen Maßnahmen ist daher weder geboten noch notwendig.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02485 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Deitz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an das Revisionsamt
an das Direktorium – D-II-V/SP
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532